

II-8246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/190-1/92

1010 Wien, den 22. Dezember 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 9900 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

3673/AB

1992-12-30

zu 3752/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und
 Freunde an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales betreffend
 Kinderzuschuß für Pensionisten
 (Nr. 3752/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Normierung einer Obergrenze für den Kinderzuschuß beruht(e) auf der grundsätzlichen Auffassung der Sozialpartner, wonach die Kompensation erhöhter Aufwendungen für Kinder nicht in Form von Lohnzuschlägen bzw. Lohnersatzleistungszuschlägen, sondern durch Maßnahmen des Familienlastenausgleiches und der Steuerpolitik erfolgen müßte.

Wäre der Kinderzuschuß betragsmäßig nicht limitiert, so käme folgende Inkonsequenz auf Grund der geltenden Bestimmung noch deutlicher zutage:

Hatte der Pensionist auf Grund lohnrechtlicher Vorschriften nämlich Anspruch auf einen Kinderzuschuß von Seiten des Dienstgebers, so kann sich dieser Vorteil bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage auswirken, was die Höhe der Pensionsleistung entsprechend beeinflußt. In dieser Form gebührt somit der Kinderzuschuß des Dienstgebers auch dann weiter, wenn im Haushalt des Pensionisten keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr vorhanden sind.

- 2 -

Zu den Fragen 2 und 6:

Es war beabsichtigt, den Kinderzuschuß sowohl im Bereich der Pensions- als auch im Bereich der Unfallversicherung auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen vergleichbaren steuerrechtlichen Verbesserungen für Familien (Zuschlag zur Familienbeihilfe, neue Kinderabsetzbeträge) aufzuheben. Die entsprechenden Novellierungsvorschläge im Rahmen des Entwurfes einer 51. ASVG-Novelle stießen jedoch im Begutachtungsverfahren auf breiten Widerstand, weshalb nunmehr vorgesehen ist, einen neuen, von der Pensionshöhe unabhängigen Kinderzuschuß einzuführen:

Mit Wirksamkeit per 1. Juli 1993 soll dieser Zuschuß im Bereich der Pensionsversicherung einheitlich 300 S betragen und für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden.

Zu Frage 3:

Eine derartige Quantifizierung ist nicht möglich, da nicht festgestellt werden kann, welche Auswirkungen eine Valorisierung des Höchstbetrages auf den Aufwand für Kinderzuschüsse gehabt hätte.

Zu Frage 4:

Im Oktober 1992 bezogen 69.172 Personen einen Kinderzuschuß. Die durchschnittliche Höhe des Zuschusses betrug 557 Schilling.

Zu Frage 5:

Im Bereich der Sozialversicherungsstatistik gibt es keine Aufgliederung der Kinderzuschüsse nach ihrer Höhe.

Der Bundesminister:



BEILAGE

3752 1J
1992 -11- 11

A N F R A G E

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Kinderzuschuß für Pensionisten

Der Kinderzuschuß für PensionistInnen gemäß § 262 ASVG wurde 1978 mit einem Mindestbetrag von öS 135,- und einem Höchstbetrag von öS 650,- festgelegt. Die jährliche Anpassung gemäß § 108 ASVG erfolgt jedoch nur für den Mindestbetrag von öS 135,- der zwischenzeitlich auf öS 278,- erhöht wurde, nicht jedoch für den Höchstbetrag von öS 650,-.

Auch wenn hinter dieser Regelung die Ideologie steht, daß der Kinderzuschuß nicht von der Pensionshöhe abhängig sein soll und ein Zusammenwachsen der Mindest- und Höchstbeträge erfolgen soll, ist es unverständlich, wieso über einen so langen Zeitraum die Höchstbeträge nicht angepaßt wurden.

Dies veranlaßt uns zu folgender

A N F R A G E

- 1) Wie begründen Sie die Festschreibung des Höchsbetrages über so einen langen Zeitraum?
- 2) Ist daran gedacht, diesen Betrag in nächster Zeit zu erhöhen ?
Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?
Wenn nein, warum?
- 3) Bei einer analogen Anpassung des Höchsbetrages müßte dieser derzeit bereits über öS 1.300,- liegen. Wieviel hat sich der Staat durch die Nichterhöhung dieses Betrages erspart?
- 4) Wieviele Personen beziehen derzeit Kinderzuschüsse und in welcher Höhe liegen diese?
- 5) Wieviele Personen beziehen derzeit den Höchsbetrag der Kinderzuschüsse?
- 6) Stimmt es, daß es sich bei dieser Regelung um ein Auslaufmodell handelt?
Wenn ja, wodurch soll sie ersetzt werden?